AG Schweinfurt, Endurteil v. 30.10.2025 – 1 C 8/25

Titel:

Unfallfreiheit „soweit bekannt“ als bloße Wissenserklärung beim privaten Gebrauchtwagenkauf

Normenketten:

ZPO § 91 Abs. 1 S. 1, § 708 Nr. 11, § 709 S. 2, § 711 S. 1, S. 2
BGB § 433 Abs. 1 S. 2, § 437 Nr. 3, § 444
BGB § 434 (idF bis 22.07.2026)

Leitsätze:

1. Bei einem Kauf zwischen Privatleuten ist ein individualvertraglicher Gewährleistungsausschluss grds. möglich, auf den sich der Verkäufer gem. § 444 BGB nicht berufen kann, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)
2. Erklärt der Verkäufer eines Gebrauchtwagens im Kaufvertrag, das Fahrzeug habe in der Besitzzeit des Voreigentümers „soweit bekannt“ keinen Unfallschaden erlitten, liegt darin keine Beschaffenheitsvereinbarung, sondern lediglich eine Wissenserklärung, sodass er nur dafür haftet, dass er die Angaben des Vorbesitzers richtig und vollständig wiedergibt. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)
3. Gibt der Verkäufer die Angaben des Vorbesitzers zu Vorschäden richtig und vollständig im Kaufvertrag wieder und ist nicht nachgewiesen, dass ihm weitergehende Schäden bekannt waren, kann ihm kein arglistiges Verhalten vorgeworfen werden. (Rn. 21 – 22) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Gewährleistungsausschluss, Sachmängelhaftung, Arglistiges Verschweigen, Beschaffenheitsvereinbarung, Wissenserklärung, Privatverkauf, Schadensersatzanspruch, Gebrauchtwagenkauf, Beschaffenheitsgarantie, Arglist, Unfallschaden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz wegen behaupteter Wertminderung nach einem Gebrauchtwagenkauf in Anspruch.

2
Der Beklagte veräußerte an den Kläger mit Kaufvertrag vom 13.10.2023 einen … Hinsichtlich der näheren Fahrzeugbeschreibung wird auf die Beschreibung im Kaufvertrag zu Anlage K1 verwiesen. Der Kaufvertrag enthält u.a. folgende Ausführungen:

„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel sowie für Mängel an digitalen Produkten und an Waren mit digitalen Elementen verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“

3
Unter Ziff. 2 heißt es:

„Der Verkäufer erklärt, dass das Kfz in der Zeit, in der es sein Eigentum war […] keinen Unfallschaden […]“

4
Weiter heißt es unter Ziff. 3.1:

„Der Verkäufer erklärt, dass das Fahrzeug in der übrigen Zeit – soweit ihm bekannt – folgende Beschädigungen oder Unfallschäden:

rechte Seite wurde vom Vorbesitzer wg. Kratzer teilweise lackiert […] keinen Unfallschaden“

5
Der Kläger trägt vor, im Rahmen einer Inspektion im Jahr 2024 sei ihm mitgeteilt worden, dass das Fahrzeug so aussehe, als hätte es einen Unfallschaden gehabt. Der Kläger habe sich daher an den Vorbesitzer des Fahrzeuges, der dieses an den Beklagten verkauft hatte, gewendet und den Kaufvertrag vom 05.06.2018 erhalten. Aus diesem Kaufvertrag gehe nicht hervor, dass das Fahrzeug keinen Unfallschaden gehabt habe, vielmehr sei mitgeteilt worden, dass die Beifahrertür und das Seitenteil rechts nachlackiert worden seien. Daraus ergebe sich, dass der PKW zumindest in der Besitzzeit des Vorbesitzers einen Unfallschaden erlitten habe.

6
Aus den in dem mit dem Zeugen R. geschlossenen Kaufvertrag ergab sich präzise, dass die Beifahrertür sowie das Seitenteil nachlackiert worden seien. Der Beklagte habe daraus wörtlich eine Teillackierung wegen Kratzern gemacht und damit tatsächlich bagatellisiert, was ihm in Wahrheit bekannt gewesen sei.

7
Der Beklagte habe den Kläger somit bewusst über die ihm bekannten Kenntnisse betreffend die vorgenommene Unfallschadensbeseitigung im Unklaren gelassen. Hätte der Kläger insoweit volle Kenntnis gehabt, so hätte er den Pkw dementsprechend nicht, jedenfalls aber nicht zu dem vereinbarten Kaufpreis erworben.

8
Die fachgerechte Schadensbeseitigung (Austausch von Tür und Seitenteil sowie Lackierung) würden mindestens (brutto) 7.000,00 € kosten.

9
Der Kläger beschränke sich mit der Klage auf die Geltendmachung einer Wertminderung, die mit dem eingeklagten Betrag von 2.500,00 € maßvoll angesetzt sei.

10
Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.500,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2024 und an die Rechtsanwälte H. u. P., S. 12, 26127 O., vorgerichtlich entstandene Anwaltskosten in Höhe von 367,23 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2024 zu zahlen.

11
Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

12
Er trägt im Wesentlichen vor, zwischen den Parteien sei ein Haftungsausschluss vereinbart worden. Arglist liege nicht vor. Der Beklagte habe beim Verkauf an den Kläger nach bestem Wissen mitgeteilt, dass das Fahrzeug eine Beschädigung gehabt habe. Dieser Umstand sei auch im Kaufvertrag enthalten gewesen. Auf Rückfragen des Klägers zum Vorschaden durch einen Voreigentümer habe der Beklagte ausdrücklich mitgeteilt, dass der Voreigentümer ihn auf seine Nachfrage hin geantwortet habe, dass das Fahrzeug an der rechten Seite nachlackiert worden sei. Deshalb sei im Kaufvertrag vermerkt unter Ziffer 3.1 „rechte Seite wurde vom Vorbesitzer wegen Kratzer teilweise lackiert.“

13
Ein Unfallschaden wird bestritten.

14
Hinsichtlich des näheren Sachvortrages wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

15
Die Parteien wurden informatorisch gehört. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugen O. L. und O., des Zeugen A. sowie der Zeugin S..

Entscheidungsgründe

I)

16
Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

17
Ein Anspruch ergibt sich nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag (§§ 433 Abs. 1 S. 2, 434, 437 Nr. 3 BGB). Dabei kann dahinstehen, ob das Fahrzeug tatsächlich einen Unfallschaden hatte, denn zwischen den Parteien wurde ein Gewährleitungsausschluss vereinbart.

18
Da es sich um einen Kauf zwischen Privatleuten handelte, war ein individualvertraglicher Gewährleistungsausschluss grds. möglich. Zwar kann sich ein Verkäufer auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat, § 444 BGB. Allerdings liegt weder eine Beschaffenheitsgarantie (und auch keine Beschaffenheitsvereinbarung) vor, noch wurde vom Beklagten nachweislich ein Mangel arglistig verschwiegen.

19
Zwar ist ein allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel neben einer Beschaffenheitsvereinbarung dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für Mängel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB gelten soll (st. Rspr.; seit BGH Urt. v. 29. November 2006 – VIII ZR 92/06, BGHZ 170, 86 Rn. 31; vgl. auch Urt. v. 27. September 2017 – VIII ZR 271/16, NJW 2018, 146 Rn. 23).

20
Allerdings wurde vorliegend bereits keine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich eines fehlenden Unfallschadens getroffen. Insofern im Kaufvertrag geregelt wurde, dass in der Besitzzeit des Beklagten kein Unfallschaden eingetreten sei, wird dies klägerseits schon nicht behauptet. Insofern sich der Kläger darauf stützt, dass in der Besitzzeit des Voreigentümers ein Unfallschaden vorgelegen habe war zu berücksichtigen, dass im Vertrag hierzu ausdrücklich „-soweit bekannt-“ aufgeführt war. Es handelt sich damit hierbei gerade nicht um eine Beschaffenheitsvereinbarung, sondern lediglich um eine Wissenserklärung oder Wissensmitteilung, mit der der Beklagte die Angaben des Vorbesitzers wiedergibt. Der Beklagte haftet damit nur dafür, dass er die Angaben des Vorbesitzers richtig und vollständig wiedergibt (BGH, Urteil vom 12. 3. 2008 – VIII ZR 253/05).

21
Dies ist aber zur Überzeugung des Gerichts geschehen, sodass dem Beklagten auch kein arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Insofern kann auf die Ausführungen des Beklagten sowie der Zeugen im Protokoll der mündlichen Hauptverhandlung verwiesen werden. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Beklagte genau das in den Kaufvertrag aufnahm, was ihm selbst mitgeteilt wurde. Dass der Kaufvertrag des Beklagten mit seinem Vorbesitzer den Passus enthalten hatte: „Beifahrertüre und Seitenteil Rechts wurde nachlackiert“ ist zur Überzeugung des Gerichts qualitativ nicht anders zu werten als „rechte Seite wurde vom Vorbesitzer wg. Kratzer teilweise lackiert“, insbesondere ist in der leicht unterschiedlichen Formulierung keine Bagatellisierung zu sehen.

22

Im Übrigen konnte nicht nachgewiesen werden, dass dem Beklagten etwaige weitergehende Schäden bekannt waren, solche waren nach Angaben der Zeugen nicht mitgeteilt worden (und auch nicht bekannt) und nach übereinstimmenden Angaben aller Beteiligten (auch für den Kläger selbst) gar nicht erkennbar, sodass dahinstehen kann, ob tatsächlich in der Vorbesitzzeit des Beklagten ein weitergehender Schaden vorhanden war oder nicht. Jedenfalls hätte der Beklagte dafür nach den vorgenannten Maßstäben nicht einzustehen.

II)

23
Damit entfallen auch die geltend gemachten Nebenforderungen.

III)

24
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 i.V.m. 709 S. 2 ZPO.